

Gesundheit & Vorsorge

SVS
Gemeinsam gesünder.

Rund um die Familie

Wissenswertes zu Leistungen & Unterstützungen bei Geburt eines Kindes und darüber hinaus

svs.at

Impressum
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck – SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Foto: Shutterstock (Cover), Zsolt Marton

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-2, Stand: 2026-2

Inhalt

Vorwort 5

Gesundheitsleistungen bei Mutterschaft 7
Ärztliche Hilfe & Hebammenbeistand 8
Eltern-Kind-Pass 8

Wochengeld & Mutterschaftsbetriebshilfe 10

Finanzielle Unterstützung für Eltern 15
Kinderbetreuungsgeld 16
Familienzeitbonus für Väter 21

Sozialer Schutz bei Elternschaft 22
Krankenversicherungsschutz 22
Pensionsversicherungszeiten 23
Pensionssplitting 24

SVS-Gesundheitsangebote für Eltern & Kinder 26
Gesundheits-Check Junior 26
SVS-Feriencamps 27
SVS-Gesundheitsangebot „Gemeinsame Pflegeauszeit" 28
Noch mehr gesundheitliche Unterstützung 28

Vorwort



Ein gesunder und sicherer Start ins Leben – mit diesem Selbstverständnis unterstützen wir alle Selbständigen bei der Gründung ihrer Familie. Wir verstehen uns als Partner unserer Versicherten. Selbständige erhalten bei uns die Gesundheitsleistungen und die soziale Sicherheit, die sie in dieser spannenden, aufregenden und fordernden Lebensphase brauchen – und hier sind wir international Vorreiter und Vorbild für viele anderen Länder.

Wir stellen umfassende Gesundheitsleistungen während der Mutterschaft zur Verfügung. Diese startet acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, den der Arzt errechnet und in den Eltern-Kind-Pass einträgt. Der Eltern-Kind-Pass ist eine österreichische Errungenschaft, die es seit 50 Jahren gibt. Das spezielle Untersuchungsprogramm rückt die Gesundheit von Mutter und Kind in den Vordergrund.

Neben den umfassenden medizinischen Leistungen bieten wir unseren Versicherten soziale Sicherheit mit dem Wochengeld und der Mutterschaftsbetriebshilfe. Nach dieser Startphase folgen finanzielle Unterstützungen für Eltern, die sich ihrer Familie widmen und das Kinderbetreuungsgeld. Das Angebot runden wir mit speziellen Gesundheitsangeboten für Kinder ab. Der Gesundheitscheck Junior schließt die Lücke zwischen Eltern-Kind-Pass und der Vorsorgeuntersuchung. Mehr zu unseren umfangreichen Initiativen und Programmen finden Sie in dieser Broschüre.

Peter Lehner
Obmann der Sozialversicherung der Selbständigen

Steht Familiennachwuchs ins Haus, bringt das viele Veränderungen mit sich. Egal ob Sie das erste Mal Eltern werden oder sich die Familie vergrößert, bei der SVS sind selbständig erwerbstätige Mütter gut versorgt. Neben allen nötigen medizinischen Leistungen rund um die Geburt unterstützen wir Sie und Ihre Familie in dieser schönen, aber genauso fordernden Lebensphase auch finanziell.

Gesundheitsleistungen bei Mutterschaft

Während eines bestimmten Zeitraums rund um die Geburt sind besondere Gesundheitsleistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft vorgesehen. Diese gebühren allen bei der SVS in der Krankenversicherung (mit)versicherten Frauen.

Der Versicherungsfall der Mutterschaft beginnt

- grundsätzlich mit Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin. Dieser Termin wird vom behandelnden Arzt festgestellt.
- mit der Geburt, wenn die Geburt bereits vor diesem Termin stattfindet.
- mit Beginn der achten Woche vor der tatsächlichen Geburt, wenn kein voraussichtlicher Geburtstermin festgestellt wurde.
- mit dem Tag des Beginns eines individuellen Beschäftigungsverbotes aufgrund eines fach- oder amtsärztlichen Freistellungszeugnisses, wenn bei weiterer Ausübung der Erwerbstätigkeit Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind besteht.

Gut zu wissen: Der voraussichtliche Geburtstermin wird vom behandelnden Arzt festgestellt und in den Eltern-Kind-Pass eingetragen. Senden Sie diese Bestätigung bitte an Ihr SVS-Kundencenter.

Ärztliche Hilfe & Hebammenbeistand

Während des zuvor genannten Zeitraums sind folgende Leistungen beim Stecken der e-card für Sie kostenlos:

- Ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Beistand durch Hebammen bzw. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung in Kinder- und Jugendlichenpflege.

Wir verrechnen diese Leistungen direkt mit unseren Vertragspartnern.

Gut zu wissen: Für Arztbesuche in Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt im Zeitraum, in dem der Versicherungsfall der Mutterschaft vorliegt, entfällt für Sie die Kostenbeteiligung.

Wenn Sie sich für eine Entbindung im Krankhaus entscheiden, so ist der Aufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse eines Vertragskrankenhauses für bis zu zehn Tage für Sie kostenlos.

Gut zu wissen: Für die Geburt in einem Krankenhaus ist eine rechtzeitige Anmeldung sehr wichtig. Informieren Sie sich über die Anmeldefristen sowie über die Möglichkeiten einer ambulanten oder stationären Entbindung beim Krankenhaus Ihrer Wahl.

Unterstützung bei der Wahl eines Krankenhauses bietet auch die Website kliniksuche.at

Eltern-Kind-Pass

Der Eltern-Kind-Pass soll einen sicheren Verlauf der Schwangerschaft bis zur Geburt und eine gesunde Entwicklung des Kindes gewährleisten. Das spezielle Untersuchungsprogramm bietet Ihnen während der Schwangerschaft und in weiterer Folge Ihrem Kind bis zum fünften Lebensjahr eine kontinuierliche ärztliche Betreuung. Die Untersuchungen sind für Sie kostenlos. Alle wichtigen Untersuchungsergebnisse werden im Eltern-Kind-Pass dokumentiert. Sie erhalten den Eltern-Kind-Pass von Ihrem behandelnden Arzt, meist Facharzt für Gynäkologie (Frauenheilkunde).

Was umfasst das Untersuchungsprogramm?

- Fünf gynäkologische Untersuchungen der werdenden Mutter vor der Geburt,
- zusätzlich zwei Blutuntersuchungen, die um einige wichtige Parameter erweitert wurden, vier Ultraschalluntersuchungen sowie eine Allgemein- und familienmedizinische Untersuchung und ein Gesundheitsgespräch,
- Zwei Hebammenberatungen in der 14. - 20. sowie in der 24. - 34. Schwangerschaftswoche,
- Ab der Geburt zehn Untersuchungen des Kindes
 - einschließlich eines Hörscreenings des Neugeborenen, zwei Hüftultraschalluntersuchungen, einer orthopädischen, einer Hals-Nasen-Ohren-Untersuchung und zwei Augenuntersuchungen.

Mehr Info zu den Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen

Wer führt die Untersuchungen in der Schwangerschaft durch?

- Arzt für Allgemeinmedizin
- Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe
- das Gesundheitsgespräch kann sowohl von der Hebamme als auch vom Arzt für Allgemeinmedizin durchgeführt werden.

Die Untersuchungen bzw. Beratungen können Sie bei Vertragsärzten und Vertragseinrichtungen bzw. bei Vertragshebammen der SVS in Anspruch nehmen. Wählen Sie einen Arzt oder eine Hebamme ohne Vertrag mit der SVS, erhalten Sie einen Kostenersatz in Höhe des Vertragstarifes.

Gut zu wissen: Für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe sind bestimmte Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes) verpflichtend fristgerecht durchzuführen und nachzuweisen.

Wochengeld & Mutterschaftsbetriebshilfe

Neben den medizinischen Leistungen bieten das Wochengeld oder die Mutterschaftsbetriebshilfe selbständig erwerbstätigen Wöchnerinnen zusätzliche Unterstützung. Anspruch auf diese Leistungen haben Frauen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit bei der SVS in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Wochengeld

Das Wochengeld beträgt 72,18 Euro (Wert 2026) pro Tag. Berechnet für ein Monat mit 30 Tagen ergibt dies einen Betrag von 2.165,40 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung von Wochengeld bei weiterhin aufrechter Tätigkeit ist in der Regel, dass eine Hilfskraft zur Entlastung der werdenden Mutter eingesetzt wird. Die Hilfskraft muss Sie (durchschnittlich) an mindestens vier Tagen oder mindestens 20 Stunden pro Woche bei Ihrer betrieblichen Tätigkeit unterstützen. Wochengeld kann auch gewährt werden, wenn aufgrund der örtlichen Lage des Betriebes keine Hilfskraft eingesetzt werden kann oder der Einsatz einer Hilfskraft aus berufsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist (für Gewerbetreibende und Neue Selbständige).

Sie erhalten das Wochengeld für folgenden Zeitraum:

- für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung,
- für den Entbindungstag selbst,
- für die ersten acht Wochen nach der Entbindung bzw.
- bei einer Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder einem Kaiserschnitt für 12 Wochen nach der Entbindung.

Erfolgt die tatsächliche Entbindung zu einem anderen als vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Geburt entsprechend. Bei früherer Entbindung verlängert sich die Frist nach der Geburt im Ausmaß der Verkürzung davor auf maximal 16 Wochen.

Vorzeitiges Wochengeld gebührt, wenn aus medizinischen Gründen bei Fortdauer der Erwerbstätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre. Hierfür ist ein fach- bzw. amtsärztliches Freistellungszeugnis vorzulegen. In diesem Fall ist jede weitere Ausübung der das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdenden Tätigkeit zu unterlassen.

Die Auszahlung des Wochengeldes erfolgt gewöhnlich jeweils auf Antrag in bis zu drei Teilbeträgen: Nach Ende eines vorzeitigen Wochengeldbezuges, nach der Geburt des Kindes und nach Ende des Wochengeldzeitraumes.

Auf gesonderten Antrag ist eine monatliche Auszahlung möglich. Dieser Antrag kann jederzeit formlos bis zum Ende des Bezugszeitraumes gestellt werden.

Beispiel 1: Die Ehegatten Silvia und Roland führen einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr. Sie halten 50 Rinder im Rahmen der Milchkuhhaltung und bewirtschaften 15 ha landwirtschaftliche Flächen sowie 20 ha Wald. Die Arbeit teilen sie sich je zur Hälfte auf.

Silvia wird schwanger und kann in den letzten acht Wochen vor der Geburt bis acht Wochen nach der Geburt nicht mehr am Betrieb mithelfen.

Silvia informiert sich vorab bei der SVS und erfährt, dass es die Möglichkeit der Gewährung von Wochengeld gibt, wenn sie im Wochengeldrahmenzeitraum einen Betriebshelfer mindestens 20 Stunden bzw. vier Tage in der Woche einsetzt.

Der Nachbar der beiden, Stefan, übernimmt für diese Zeit die Aufgaben von Silvia und hilft jeden Tag fünf Stunden im Stall. Die Stunden zeichnen sie auf, damit sie nachweisen können, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Wochengeldanspruch erfüllt sind.

Silvia stellt bei der SVS einen Antrag auf Gewährung von Wochengeld und gibt an, dass sie während des Wochengeldrahmenzeitraums eine Hilfskraft eingesetzt hat.

Das Wochengeld wird ihr ausbezahlt.

Beispiel 2: Simone ist Einzelunternehmerin und führt seit einigen Jahren ein erfolgreiches Textilgeschäft. Täglich steht sie selbst im Laden und berät ihre Kunden tatkräftig. Durch ihr großes Engagement

konnte sie ihren Gewinn sogar auf 30.000 Euro im Jahr steigern. Sie wird schwanger und möchte das Geschäft in den letzten Wochen vor der Geburt und die Wochen danach zusperren, um sich voll und ganz dem Kind zu widmen. Anschließend will sie wieder voll in den Beruf einsteigen.

Sie informiert sich vorab bei der SVS und erfährt, dass es für gewerblich selbständig Erwerbstätige die Möglichkeit der Gewährung von Wochengeld gibt, wenn man eine bestimmte Zeit in der Krankenversicherung pflichtversichert war und das Gewerbe für den Wochengeldrahmenzeitraum ruhend meldet. Darüber freut sich Simone sehr, da sie das Geschäft nicht hätte zusperren können, ohne erhebliche finanzielle Sorgen zu haben.

Sie legt ihr Gewerbe ab Beginn der 8. Woche vor der voraussichtlichen Entbindung des Kindes ruhend und stellt bei der SVS einen Wochengeldantrag. Gleichzeitig stellt Simone einen formlosen Antrag auf monatliche Auszahlung.

Das Wochengeld wird ihr antragsgemäß monatlich ausbezahlt.

Gut zu wissen: Wochengeld gebührt Gewerbetreibenden und Neuen Selbständigen auch dann, wenn sie frühestens ab Beginn des Wochengeldzeitraumes aufgrund einer Ruhendmeldung ihres Gewerbes bzw. Unterbrechungsmeldung der selbständigen Erwerbstätigkeit von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind, sofern sie unmittelbar davor mindestens sechs Monate aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach dem GSVG krankenversichert waren.

Mehr Info zur Unterbrechung der Selbständigkeit bei Mutterschaft

Mutterschaftsbetriebshilfe

Anstelle des Wochengeldes können Sie auch direkt Betriebshilfe in Anspruch nehmen. Dabei erledigt eine geeignete Arbeitskraft für Sie die unaufschiebbaren und notwendigen Arbeiten im Betrieb. Für diese Betriebshilfe übernimmt die SVS (teilweise) die Kosten.

Mehr Info zur Bereitstellung von Betriebshelfern über Vereine der Wirtschaftskammern

Für Gewerbetreibende und Neue Selbständige hat die SVS für die Bereitstellung von Betriebshilfe in mehreren Bundesländern Verträge mit entsprechenden Vereinen abgeschlossen. Weitere Informationen erhalten Sie dazu auch bei der Wirtschaftskammer.

Für den Einsatz eines Betriebshelfers in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gibt es Verträge mit den Maschinenringen.

Gut zu wissen: Wochengeld und Mutterschaftsbetriebshilfe können für denselben Zeitraum nicht gleichzeitig bezogen werden. Ein Wechsel der Leistungsart während des Anspruchszeitraumes ist hingegen möglich.

Finanzielle Unterstützung für Eltern

Finanzielle Unterstützungen helfen weiter, wenn sich Mütter und Väter nach der Geburt eines Kindes der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit zu diesem Zweck einschränken oder aufgeben. Hier finden Sie wichtige Informationen zu Leistungen, wie dem Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus, die die SVS im Auftrag des Bundes an anspruchsberechtigte Mütter und Väter auszahlt.

Kinderbetreuungsgeld ist eine Leistung aus dem Familien-Lasten-Ausgleichsfonds, welche für Selbständige von der SVS administriert wird. Für allgemeine Fragen zum Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus steht Eltern die österreichweite Infoline Kinderbetreuungsgeld unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 240 014 – Montag bis Donnerstag, von 9 bis 15 Uhr – zur Verfügung.

Auskunft bei Fragen zu einem konkreten Fall, also wenn Sie z.B. schon einen Antrag bei der SVS gestellt haben oder bereits Kinderbetreuungsgeld oder den Familienzeitbonus beziehen, erhalten Sie in Ihrem SVS-Kundencenter.

Mehr Info zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auch auf der Website des Bundeskanzleramtes.

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld steht in zwei Systemen zur Verfügung.

Mehr Info
Alle Details finden Sie im Online-Rechner des Bundeskanzleramtes

Pauschalleistung: Kinderbetreuungsgeld-Konto

Durch das Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Die Bezugsdauer kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (immer ab der Geburt des Kindes gerechnet) für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich aus der individuell gewählten Bezugsdauer (2026 zwischen 17,65 und 41,14 Euro täglich) – dabei gilt das Prinzip: Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld soll jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten. Der antragstellende Elternteil muss daher im Zeitraum von 182 Kalendertagen vor der Geburt bzw. vor Beginn des Mutterschutzes oder einer gleichartigen Situation (Inanspruchnahme einer Betriebshilfe oder Unterbrechung einer selbständigen Tätigkeit während des Wochengeldbezuges) durchgehend eine

in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt haben.

Die Leistung kann maximal bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes von einem Elternteil bezogen werden. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, maximal aber gebührt das Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent Ihrer Letzteinkünfte, maximal jedoch 80,12 Euro täglich (Wert 2026).

Die Berechnung des Tagesbetrages erfolgt auf Grundlage des Wochengeldes bzw. eines fiktiv berechneten Wochengeldes. Zusätzlich wird eine Günstigkeitsrechnung auf Grundlage der im Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ausgewiesenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorgenommen.

Gut zu wissen: Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann online mit elektronischer Signatur (ID Austria) über das Portal meinesv.at oder über FinanzOnline (mit Zugangskennung) gestellt werden. Alternativ ist die Einbringung des Originalantrags in Papierform postalisch oder persönlich möglich.

Anspruchsvoraussetzungen

Um Kinderbetreuungsgeld beziehen zu können, müssen gewisse allgemeine Anspruchsvoraussetzun-

gen erfüllt werden (z.B. Bezug der Familienbeihilfe für das Kind, gemeinsamer Haushalt mit dem Kind samt identer Hauptwohnsitzmeldung).

Zudem müssen während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld jährliche Zuverdienstgrenzen eingehalten werden. Für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe sind außerdem fünf Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes in den dafür vorgesehenen Zeiträumen verpflichtend durchzuführen und durch die ärztlichen Bestätigungen im Eltern-Kind-Pass nachzuweisen. Dieser Nachweis ist für die ersten sechs Untersuchungen bereits mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld zu erbringen, die restlichen Untersuchungen sind bis spätestens zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes nachzuweisen.

Gut zu wissen: Kinderbetreuungsgeld kann höchstens bis zu 182 Tage rückwirkend ab dem Tag der Antragsabgabe gewährt werden. Eine zeitnahe Antragstellung nach der Geburt ist daher sehr empfehlenswert!

Zuverdienstgrenzen

Für das Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalleistung) gilt entweder der allgemeine Grenzbetrag von 18.000 Euro (ab dem Bezugsjahr 2023) jährlich oder der individuelle Grenzbetrag von 60 Prozent Ihrer maßgeblichen Einkünfte aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt. Ist der berechnete individuelle Grenzbetrag höher als 18.000 Euro (ab dem Bezugsjahr 2023) jährlich, dann können Sie während des gesamten Bezugszeitraumes des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes diesen entsprechend höheren jährlichen Zuverdienst erzielen.

Während des Bezuges von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld dürfen Ihre maßgeblichen Einkünfte den Grenzbetrag von 8.600 Euro (ab dem Bezugsjahr 2025) jährlich nicht übersteigen.

Die Zuverdienstgrenzen sind – gerade, wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit in reduziertem Ausmaß weiterhin ausüben möchten – bei der Wahl des Systems unbedingt zu berücksichtigen.

Überschreitet Ihr um 30 Prozent erhöhter steuerpflichtiger Gewinn aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft die jeweils geltende jährliche Zuverdienstgrenze, besteht die Möglichkeit, die Einkünfte während der relevanten Anspruchsmonate im jeweiligen Kalenderjahr vom Rest der Einkünfte „abzugrenzen". Dafür ist eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für jene Monate, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, vorzulegen.

Die in diesen Monaten erzielten Einkünfte (Gewinn) werden dann durch die Zahl der relevanten Anspruchsmonate dividiert (um einen monatlichen Durchschnitt zu errechnen), anschließend auf das Kalenderjahr hochgerechnet (x 12) und um 30 Prozent erhöht. Das Ergebnis sollte nun unter der für Sie geltenden Jahreszuverdienstgrenze liegen.

Gut zu wissen: Die Abgrenzung kann bis zum Ablauf des zweiten auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres an die SVS übermittelt werden.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Eltern mit geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro täglich maximal für die Dauer von 365 Tagen frühestens ab erstmaliger Antragstellung beantragen.

Anspruchsberechtigt sind

- Alleinerziehende, die Anspruch auf pauschales Kinderbetreuungsgeld haben und nicht mehr als 8.600 Euro (ab dem Bezugsjahr 2025) im Kalenderjahr verdienen,
- Elternteile, die in Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft leben und Anspruch auf pauschales Kinderbetreuungsgeld haben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 8.600 Euro (ab dem Bezugsjahr 2025) sowie der zweite Elternteil bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner nicht mehr als 18.000 Euro (ab dem Bezugsjahr 2023) im Kalenderjahr verdienen darf.

Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen rechtmäßig bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ablauf der höchstmöglichen Gesamt-Anspruchsdauer auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro als Einmalzahlung.

Familienzeitbonus für Väter

Erwerbstätige Väter, die sich nach der Geburt ihres Kindes innerhalb eines Zeitrahmens von 91 Tagen ausschließlich der Familie widmen und dazu alle Erwerbstätigkeiten durchgehend für 28, 29, 30 oder 31 Tage (Familienzeit) unterbrechen, haben die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 54,87 Euro täglich (Wert 2026) in Form des „Familienzeitbonus" zu beantragen.

Anspruch auf den Familienzeitbonus hat ein Vater, wenn bestimmte allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Bezug der Familienbeihilfe für das Kind, gemeinsamer Haushalt mit Mutter und Kind samt identer Hauptwohnsitzmeldung) erfüllt sind und er in den letzten 182 Kalendertagen unmittelbar vor Bezugsbeginn der Leistung durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt hat.

Selbständige haben die außenwirksame und dokumentierbare tatsächliche Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit – je nach Art der Tätigkeit – mittels Ruhendmeldung bei der Gewerbebehörde, Abmeldung von der Sozialversicherung oder im Einzelfall durch sonstige individuelle Nachweise schon bei der Antragstellung zu belegen.

Gut zu wissen: Die Familienzeit kann grundsätzlich erst nach Entlassung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus beginnen – dafür ist die entsprechende Entlassungsbestätigung (bspw. aus dem Eltern-Kind-Pass) bereits mit der Antragstellung vorzulegen.

Mehr Info zum Familienzeitbonus

Mehr Info
Für nähere Details dazu verweisen wir auf das Informationsblatt zum Familienzeitbonus

sowie die Anlage 1 zum Familienzeitbonus für Selbständige

Sozialer Schutz bei Elternschaft

Haben die Eltern aus Anlass der Geburt und Erziehung ihres Kindes vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, so gibt es sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung weitreichende Regelungen für deren soziale Absicherung. Ebenso sind Kinder ab dem Tag der Geburt über die Mitversicherung bei den Eltern in der Krankenversicherung geschützt.

Krankenversicherungsschutz

Bezieht die Mutter Wochengeld, so besteht für sie während dieses Bezugszeitraumes weiterhin Krankenversicherungsschutz. Auch Bezieher von Kinderbetreuungsgeld oder eines Familienzeitbonus sind während des Bezugszeitraumes krankenversichert.

Für die Zeit danach, sollte die Erwerbstätigkeit nicht wieder aufgenommen werden, ist grundsätzlich eine Mitversicherung beim Partner oder sonst eine freiwillige Krankenversicherung möglich.

Für Kinder ist die Mitversicherung in der Krankenversicherung der Eltern beitragsfrei. Sie gelten grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als anspruchsberechtigte Angehörige. Eine Verlängerung des Angehörigenschutzes ist möglich, bei Schul- oder Berufsausbildung (bis maximal zum 27. Lebensjahr des Kindes), anschließen-

der Erwerbslosigkeit (max. für 24 Monate) oder Erwerbsunfähigkeit.

Gut zu wissen: Kinder sind in Österreich grundsätzlich automatisch bei beiden Elternteilen in der Krankenversicherung beitragsfrei anspruchsberechtigt. Dies gilt nicht nur für die leiblichen Kinder, sondern auch für Adoptiv- und Pflegekinder. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Stief- und Enkelkinder kostenlos mitversichert werden.

Neugeborene erhalten automatisch eine e-card ausgestellt, diese wird per Post zugeschickt. Sollten Sie nach einigen Wochen noch keine e-card für Ihr Baby erhalten haben, bitte schicken Sie uns eine Kopie der Geburtsurkunde, damit wir die Ausstellung veranlassen.

Pensionsversicherungszeiten

Für eine bestimmte Zeit der Familiengründung und Kinderbetreuung werden für die Mutter bzw. den betreuenden Elternteil Pensionsversicherungszeiten am persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben. Damit ist sichergestellt, dass Eltern, trotz beruflicher Auszeiten, höhere Pensionsansprüche erwerben können.

Mehr Info zu den Beitragsgrundlagen im Pensionskonto

Diese sogenannten Versicherungsmonate aufgrund einer Teilpflichtversicherung sind zum Beispiel

- Zeiten des Wochengeldbezugs,
- Zeiten des Bezugs eines Familienzeitbonus und
- Kindererziehungszeiten.

Letztere gelten für die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt als Pensionsversicherungszeiten. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet die Kindererziehungszeit für das erste Kind mit der Geburt des zweiten Kindes. Für das zweite Kind werden neuerlich 48 Monate berücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten gelten 60 Kalendermonate.

Für die genannten Zeiten der Teilpflichtversicherung sind selbst keine Beiträge zu zahlen, sondern diese übernimmt der Bund oder ein öffentlicher Fonds.

Gut zu wissen: Alle Pensionsversicherungszeiten, die Sie in Österreich erwerben, werden automatisch zentral erfasst. Dies gilt auch für die Zeiten einer Teilpflichtversicherung. Eine Aufstellung Ihrer Versicherungszeiten können Sie mit Ihrer ID Austria unter meinesv.at abfragen. Ebenso können Sie Ihr Pensionskonto jederzeit mit svsGO, den digitalen Services der SVS, online einsehen und mit dem Pensionskontorechner die zukünftige Entwicklung Ihrer Pension abschätzen – svs.at/go

Pensionssplitting

Jener Elternteil, der überwiegend die Kindererziehung übernimmt, muss oftmals seine Erwerbstätigkeit einschränken und hat dadurch weniger Einkommen und in weiterer Folge eine niedrigere Gutschrift am Pensionskonto. Ein „freiwilliges Pensionssplitting" bietet Eltern die Möglichkeit, ihre Pensionsanwartschaften, die sie während der Kindererziehung erwerben, gerechter untereinander zu verteilen.

Der Elternteil, der das Kind nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach der Geburt bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschriften auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Mit dem Pensionssplitting kann die Pension des übernehmenden Elternteils nur erhöht, aber kein Pensionsanspruch geschaffen werden; eine Voraussetzung ist daher, dass beide Elternteile erwerbstätig sind. Die Jahressumme der Beitragsgrundlagen des erziehenden Elternteils darf nach Übertragung von Teilgutschriften nicht die Jahreshöchstbeitragsgrundlage überschreiten.

Das Splitting muss bis zum zehnten Geburtstag des Kindes beantragt werden. Wird in dieser Zeit ein zweites oder drittes Kind geboren, läuft die Frist bis zum zehnten Geburtstag des jüngsten Kindes. Bei mehreren Kindern sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich.

Gut zu wissen: Da ein Pensionssplitting unwiderruflich durchgeführt wird, sollten Sie sich genau über die Auswirkungen auf die zukünftige Pensionshöhe informieren.

SVS-Gesundheitsangebote für Eltern & Kinder

Gesundheitsvorsorge und Prävention stehen bei der SVS seit jeher im Mittelpunkt, und zwar schon von Kindesbeinen an. Denn der Grundstein für ein gesundes und aktives Leben wird bereits in der Kindheit gelegt. So bietet die SVS neben den Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen mit dem kostenlosen Gesundheits-Check Junior ein einzigartiges Gesundheitsprogramm für Kinder. Darüber hinaus gibt es zum Beispiel bei den SVS-Feriencamps jede Menge Input für einen gesunden und aktiven Lebensstil.

Gesundheits-Check Junior

Mehr Info zum Gesundheits-Check Junior und SVS-Gesundheitshunderter Junior

Der Gesundheits-Check Junior kann einmal jährlich von allen bei der SVS versicherten Kindern und Jugendlichen zwischen sechs und 18 Jahren bei Fachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde oder bei Allgemeinmedizinern kostenlos genutzt werden. Er unterstützt dabei, gesundheitliche Risiken rechtzeitig zu erkennen und mittels ärztlichen Coachings einen gesunden Lebensstil zu fördern.

Gut zu wissen: Für alle die mitmachen, gibt es einen Bonus obendrauf: Nach erfolgreich absolviertem Gesundheits-Check Junior kann der „Gesundheitshunderter Junior" für Sportwochen, Schikurse oder andere gesundheitsfördernde Aktivitäten bei der SVS beantragt werden.

SVS-Feriencamps

In den Sommermonaten Juli und August sowie während der Oster- und Herbstferien bietet die SVS-Feriencamps an. Ziel dieser Camps ist es, den Kindern und Jugendlichen ein schönes und unvergessliches Ferienerlebnis zu bieten und gleichzeitig ihre persönliche Gesundheitskompetenz zu stärken.

Mehr Info zu den SVS-Feriencamps

Für alle, die sich für einen aktiven und gesunden Lebensstil interessieren, gibt es die Fit und G'sund-Camps. Darüber hinaus werden spezielle Camps angeboten, bei denen die Kinder und Jugendlichen Unterstützung bei Legasthenie oder im Bereich Logopädie erhalten. Betreut werden die Kids bei allen Feriencamps von einem professionellen Team unter Beiziehen von Ernährungsexperten, Psychologen, Physiotherapeuten und Sporttrainern.

Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche von acht bis 15 Jahren, die in der Krankenversicherung bei der SVS anspruchsberechtigt (mitversichert) sind. Nachzuweisen sind zudem bestimmte Impfungen sowie die Teilnahme an einem Gesundheits-Check Junior innerhalb des letzten Jahres.

Den Großteil der Kosten für den 15-tägigen Aufenthalt im Sommer und den fünftägigen Aufenthalt vor Ostern oder im Herbst übernimmt die SVS, es ist lediglich eine Zuzahlung zu leisten.

SVS-Gesundheitsangebot „Gemeinsame Pflegeauszeit“

Mehr Info zum SVS-Gesundheitsangebot „Gemeinsame Pflegeauszeit“

Für Eltern, die ein pflegebedürftiges Kind (mit zumindest Pflegegeldgeldstufe 2) betreuen, bietet die SVS mit dem Programm „Gemeinsame Pflegeauszeit“ einen ganz speziellen Gesundheitsaufenthalt an, bei dem auch die zu betreuenden Kinder teilnehmen können.

Auf die Eltern wartet bei diesem Aufenthalt von 15 Tagen ein abwechslungsreiches Programm zur Stärkung der Resilienz, verschiedene Gesundheitsinputs, Bewegungs- und Entspannungseinheiten sowie hilfreiche Tipps für die alltägliche Pflege. Um den Müttern und Vätern den dazu notwendigen Freiraum zu ermöglichen, wird für die Kinder vor Ort eine qualifizierte Betreuung sichergestellt. Daneben bleibt auch ausreichend Zeit für gemeinsame Unternehmungen.

Noch mehr gesundheitliche Unterstützung

Weitere Unterstützungsangebote und Informationen für einen gesunden Start ins Leben und ein gesundes Aufwachsen der Kleinen finden Eltern beispielsweise auch bei den Programmen:

Mehr Info

REVAN – „Richtig essen von Anfang an“

Das Programm „Richtig essen von Anfang an!“ unterstützt werdende Mütter, Eltern von Babys und Kleinkindern sowie deren Angehörige in allen Fragen rund um das Thema Ernährung – von der Schwangerschaft bis zum Kleinkindalter.

Frühe Hilfen

Gesundheitsförderung beginnt bereits vor der Geburt. Um werdende Eltern bei der neuen Verantwortung und den damit verbundenen Herausforderungen zu unterstützen, wurden die Frühen Hilfen ins Leben gerufen – ein präventives Angebot zur bedarfsgerechten Unterstützung von Familien mit Kleinkindern.



Gemeinsam gesünder.